



# Jugend – Ordnung

Stand: 06.11.2011

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach  
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99



**Impressum**

Herausgeber: VDST-Jugend

Verantwortlich: Burkhard Knopp

Letzte Änderung gem. Beschluss der Jugendvollversammlung am  
06.11.2011

Vom VDST-Vorstand genehmigt am: 20.11.2011



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name .....	4
§ 2 Zweck .....	4
§ 3 Grundsätze .....	4
§ 4 Organe .....	4
<b>Die Vollversammlung.....</b>	<b>5</b>
§ 5 Stellung und Zusammensetzung .....	5
§ 6 Stimmrecht .....	5
§ 7 Aufgaben .....	5
§ 8 Zusammentritt .....	6
§ 9 Einladung.....	6
§ 10 Versammlungsleitung.....	7
§ 11 Anträge .....	7
§ 12 Beschlussfähigkeit – Abstimmung –Wahlen .....	7
<b>Der Bundesjugendvorstand.....</b>	<b>7</b>
§ 13 Zusammensetzung und Wahl .....	7
§ 14 Aufgaben .....	8
§ 15 Kasse .....	9
§ 16 Vertretung nach Außen .....	9
§ 17 Inkrafttreten .....	9

## ***Hinweis***

Alle männlichen Bezeichnungen für Personen stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Form.

# Jugendordnung

## **JUGENDORDNUNG DER JUGENDABTEILUNG DES VDST e.V.**

### **§ 1 Name**

Die VDST-Jugendabteilung ist die Jugendorganisation im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Die Jugendabteilung wird von den jugendlichen Mitgliedern der Mitgliedsvereine des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., den Jugendwarten jener Mitgliedsvereine und Landesverbände, sowie dem Bundesjugendvorstand (BJV) gebildet.

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.. Sie ist an die Satzung des Verbandes gebunden.

### **§ 2 Zweck**

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. an der Verbandsarbeit.

Die Jugendabteilung koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine, der Landesverbände und des Verbandes auf Bundesebene.

Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.

Die Jugendabteilung unterhält die Verbindung zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

### **§ 3 Grundsätze**

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugendabteilung bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. ein. Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. verstoßen wird.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- 1) die Jugendvollversammlung
- 2) der Bundesjugendvorstand

# Jugendordnung

## **Die Jugendvollversammlung**

### **§ 5 Stellung und Zusammensetzung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes.

### **§ 6 Stimmrecht**

Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben je eine Stimme.

Die Vertreter der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine haben pro angefangene 10 Jugendmitglieder ihres Vereines eine Stimme.

Für die Berechnung ist die letzte Mitgliedermeldung aller Vereine, die zur Berechnung des jeweiligen Mitgliederbeitrages vor der Jugendvollversammlung an den VDST gegeben wurde, maßgeblich.

Ein Vertreter einer Jugendgruppe eines Mitgliedsvereines kann die Jugendvertretung seines Landestauchsportverbandes oder einen Jugendvertreter eines Mitgliedsvereines seines Landestauchsportverbandes mit der Ausübung dessen Stimmrechts schriftlich beauftragen.

Die Landesjugendwarte im VDST können das Stimmrecht für alle Vertreter der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine ihres Landesverbandes durch schriftliche Stimmrechtsübertragung ausüben.

Der Vertreter einer Jugendgruppe eines Mitgliedsvereins kann nur für zwei weitere Jugendgruppen von Mitgliedsvereinen aus seinem Landestauchsportverband das schriftlich zu übertragende Stimmrecht ausüben.

Die schriftliche Stimmrechtsübertragung gilt nur für eine Jugendvollversammlung und muss vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter bzw. an eine von diesem beauftragte Person übergeben werden.

Ein Vertreter einer Jugendgruppe eines Mitgliedsvereins der von der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung Gebrauch macht, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.

Die Rücknahme einer Stimmrechtsübertragung ist jedoch jederzeit möglich. Die Erklärung der Rücknahme hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Versammlungsleiter zu übergeben und gilt ab dem Zeitpunkt des dortigen Zugangs. Die Rücknahme ist vom Versammlungsleiter zur prüfen. Die Rücknahmeerklärung muss den Vereinsstempel sowie die Unterschrift des Jugendvertreters des Mitgliedsvereines tragen.

Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt dem Erklärenden.

### **§ 7 Aufgaben**

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Entgegennahme der Berichte des Bundesjugendvorstandes

## Jugendordnung

3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
4. Entscheidung über die Entlastung des Bundesjugendvorstandes
5. Wahlen:
  - a. des Bundesjugendwartes
  - b. des ersten stellvertretenden Bundesjugendwartes
  - c. des zweiten stellvertretenden Bundesjugendwartes  
(für die Positionen a-c sollen möglichst beide Geschlechter vertreten sein)
  - d. des Kassenwartes
  - e. zweier jugendlicher Beisitzer (möglichst sollen beide Geschlechter vertreten sein)
  - f. der Kassenprüfer
6. Vorlage und Genehmigung des Etats
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Beschlussfassung über die Jugendordnung

### **§ 8 Zusammentritt**

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt. Über Termin und Ort entscheidet der Bundesjugendvorstand. Diese sollte bei einer Großveranstaltung der Jugendabteilung stattfinden.

Auf Antrag von mindesten 20 Vereinsjugendgruppen, die jedoch nicht aus nur einem Landestauchsportverband stammen dürfen, oder auf einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

### **§ 9 Einladung**

Zu ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem angegebenen Termin durch Veröffentlichung im Verbandsorgan oder durch E-Mail an alle Mitgliedsvereine des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., an alle Jugendwarte dessen Landesverbände, sowie den Bundesjugendvorstand (BJV) eingeladen werden. Die Genannten haben hierzu E-Mailadressen vorzuhalten und gegenüber dem Bundesjugendvorstand zu benennen. Diese benannten E-Mailadressen sind verbindlich.

Bei Veröffentlichung im Verbandsorgan ist Hinweis auf den Termin und den Ort der Jugendvollversammlung sowie auf eine Webseite, in welcher die übrigen Einladungsinhalte – so insbesondere die Tagesordnungspunkte – veröffentlicht sind, ausreichend.

Bei Ladung per E-Mail ist Hinweis auf den Termin und den Ort der Jugendvollversammlung im Mailtext sowie im Übrigen Link auf eine Webseite, in welcher die übrigen Einladungsinhalte – so insbesondere die Tagesordnungspunkte – veröffentlicht sind, ausreichend.

Für die Einladung ist der Bundesjugendvorstand verantwortlich.

# Jugendordnung

## **§ 10 Versammlungsleitung**

Die Jugendvollversammlung wird vom amtierenden Bundesjugendwart geleitet, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Bundesjugendvorstandes mit Ausnahme der jugendlichen Beisitzer. Sollte eine Versammlungsleitung durch den Bundesjugendvorstand nicht gestellt werden können, wählt sich die Jugendvollversammlung als ersten Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung einen Leiter.

## **§ 11 Anträge**

Anträge an die Jugendvollversammlung müssen dem Bundesjugendwart zehn Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung zugegangen sein. Der Antrag muss auf der Bundesjugendvollversammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter mündlich begründet werden.

Anträge werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Antragsberechtigt sind die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine, die Landesjugendwarte der Landesverbände sowie der Bundesjugendvorstand.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendvollversammlung die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit – Abstimmung – Wahlen**

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

## **Der Bundesjugendvorstand**

### **§ 13 Zusammensetzung und Wahl**

Der Bundesjugendvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, mit Ausnahme Buchstabe f, deren Wahl durch die Satzung der Landesverbände geregelt ist und mit Ausnahme Buchstabe e.

- a. dem Bundesjugendwart
- b. dem ersten stellvertretenden Bundesjugendwart
- c. dem zweiten stellvertretenden Bundesjugendwart
- d. dem Kassenwart

## Jugendordnung

- e. den beiden jugendlichen Beisitzern
- f. den Landesjugendwarten

Der Jugendvorstand, mit Ausnahme der jugendlichen Beisitzer, wird in zwei Gruppen im Zweijahresabstand zeitversetzt jeweils in Kalenderjahren mit geraden Endziffern für vier Jahre gewählt, beginnend wie folgt.

2014 wird a und c,

2012 wird b und d gewählt

Die jugendlichen Beisitzer (siehe oben lit. e) werden auf zwei Jahre gewählt, hierbei der eine Beisitzer in Kalenderjahren mit geraden, der andere Beisitzer in Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern.

Die gewählten Mitglieder a. bis e. bilden den „Engeren Bundesjugendvorstand“.

### **§ 14 Aufgaben**

Der Bundesjugendvorstand ist in seiner Arbeit an die Jugendordnung und die Satzung des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. sowie dessen ihn berührenden Ordnungen gebunden. Der Bundesjugendvorstand ist auf folgenden Gebieten tätig:

- a. Förderung des Tauchsports
- b. Förderung des Jugendwettkampfsports
- c. Öffentlichkeitsarbeit
- d. Lehrarbeit
- e. Internationale Jugendarbeit
- f. Jugenderholung
- g. politische und kulturelle Jugendbildung
- h. aktiver Gewässer- und Umweltschutz

sowie auf allen nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - übertragenen Aufgaben der Träger der freien Jugendhilfe.

Der Bundesjugendwart und seine beiden Stellvertreter legen ihre jeweiligen Aufgabenschwerpunkte und -verteilung gemeinsam fest.

Der Bundesjugendvorstand ist berechtigt, Fachreferenten und Fachausschüsse zu berufen, die auf Einladung an Bundesjugendvorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Bundesjugendvorstand ist berechtigt, Spiel-, Wettkampf-, Ausbildungs- und Geschäftsordnungen für den Jugendbereich zu erlassen, die nicht den Interessen und Ordnungen sowie der Satzung des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. widersprechen dürfen.

Der Erlass erfolgt im Benehmen mit den einzelnen ggf. betroffenen Fachbereichen des Verbandes Deutscher Sporttaucher, wie z. Bsp. Fachbereich Ausbildung, oder Leistungssport. Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn eine Vorstandssitzung drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Vertreter gem. § 13 a. bis d. sowie ein Landesjugendwart anwesend sein.



## Jugendordnung

Jedes Mitglied des Bundesjugendvorstandes ist in den Bundesjugendvorstandssitzungen in vollem Umfang stimmberechtigt. Im Falle eines paritätischen Abstimmungsergebnisses entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes.

Der Engere Bundesjugendvorstand ist berechtigt zwischen den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes sich zu Arbeitssitzungen zu treffen. Sofern hier Beschlüsse gefasst werden, die über die Vorgaben der Bundesjugendvollversammlung und/oder des Bundesjugendvorstandes hinausgehen, sind diese auf der unmittelbar nachfolgenden Sitzung des Bundesjugendvorstandes vorzustellen und bedürfen dessen Genehmigung.

Der Bundesjugendwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt zur Bundesjugendvorstandssitzung ein.

Im Falle der Verhinderung des Bundesjugendwartes übernimmt geschäftsführend der erste stellvertretende Bundesjugendwart seine Aufgaben.

### **§ 15 Kasse**

Zur Kassenprüfung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Bundesjugendvorstand angehören dürfen, eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit alle Kassenunterlagen zugänglich zu machen. Der Kassenwart legt seinen Kassenbericht und den Etat zu jeder ordentlichen Jugendvollversammlung vor. Die Kassenprüfer berichten auf der Jugendvollversammlung und geben eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Bundesjugendvorstandes. Antrag auf Entlastung oder deren Versagung wird von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendvollversammlung gestellt

### **§ 16 Vertretung nach Außen**

Die Jugendabteilung wird durch den Bundesjugendwart vertreten. Dieser kann sich im Einzelfall durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bundesjugendwart gehört laut der VDST-Satzung dem Vorstand des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. an.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Jugendvollversammlung und der Zustimmung des VDST – Vorstandes.

## Jugendordnung

### Anmerkungen des Bundesjugendwartes

Die Jugendordnung wurde am 04.06.1994 von einer ordentlichen Vollversammlung verabschiedet. Die Zustimmung durch den VDST Vorstand wurde am 18.09.1994 erteilt.

Folgende Änderungen wesentlicher Natur erfolgten:

1997 im § 13

2001 im § 6

2005 in den §§ 13 und 14

2008 in den §§ 13 und 14

2011 in den §§ 1 bis 17 (Neufassung)

Alle Änderungen wurden durch die jeweiligen Jugendvollversammlungen verabschiedet und durch den VDST-Vorstand bewilligt.

Offenbach, im November 2011

Burkhard Knopp (Bundesjugendwart)

Anlage: Stimmrechtsübertragung

# STIMMRECHTSÜBERTRAGUNG

eines VDST-Mitgliedsvereins gemäß §6 VDST-Jugendordnung

Stand 11.2011



Für die Bundesjugendvollversammlung

am \_\_\_\_\_  
(Datum)

in \_\_\_\_\_  
(Versammlungsort)

\_\_\_\_\_  
(Vereinsname, VDST-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 1. Vorsitzender, Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Landesverband)

\_\_\_\_\_  
(Mitglieder unter 21)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Jugendwart)

Der Verein

\* übt sein Stimmrecht selbst aus

Diese Karte dann zu Beginn der Mitgliederversammlung bei der Erfassung vorlegen

\* überträgt hiermit sein Stimmrecht an den Landesverband

Diese Karte dann dem Landesjugendwart unterschrieben zukommen lassen

\* überträgt hiermit sein Stimmrecht an einen anderen Verein aus seinem Landesverband und zwar auf:

\_\_\_\_\_  
Den Vereinsnamen eintragen und dem Verein zukommen lassen

Ein Verein darf maximal für 2 weitere Vereine das Stimmrecht ausüben

\*entsprechendes bitte ankreuzen und veranlassen